

Beschlussvorlage
Nummer: 2018/0255

vom 19.10.2018

Az.
Bezug-Nr:
Fachdienst Finanzen und Controlling
Bothe, Karl-Heinz

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	30.10.2018	nichtöffentlich vorberatend
Rat	27.11.2018	öffentlich beschließend

Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2013

a) Feststellung des Jahresabschlusses

b) Verwendung des Jahresüberschusses

c) Entlastung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Stadt Vechta für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta darzustellen.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Der Jahresabschluss 2013 wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta geprüft.

Gemäß § 129 Abs.1 S.2 NKomVG legt der Bürgermeister den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses mit einer eigenen Stellungnahme dem Rat vor.

Der Rat beschließt über den Jahresabschluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen und entscheidet gleichzeitig über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs.1 S. 3 NKomVG).

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind im Ratsinformationssystem einzusehen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt seinen Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 auf der Seite 61 in einem Bestätigungsvermerk wie folgt ab:

„Unter Berücksichtigung der Ergebnisse seiner überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung*
- die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta*
- der Jahresabschluss 2013 selbst*

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen.

Dabei vermittelt der vorgelegte Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen, der Tatsache, dass der Prüfungszeitraum erheblich weit zurückliegt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt zum Ergebnis, eine uneingeschränkte Entlastungsempfehlung auszusprechen.“

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja, mit ☐ nein

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Vechta folgende Beschlussfassung vor:

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis 2013 des ordentlichen Haushalts in Höhe von 5.682.349,51 € wird in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis 2013 des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 1.521.157,07 € wird in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Anlagen

(s. Ratsinformationssystem)

Jahresabschluss 2013,

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2013,

Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes